

Die Gemeinde Runding erlässt aufgrund der Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Runding

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Runding erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und des Kindergartenbusses Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- 2) Die Busgebühren i.S. des § 5 Abs. 4 sowie § 6 Abs. 3 entstehen erstmals mit der Benutzung des Kindergartenbusses; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- 3) Die Gebühren (Abs. 1 und 2) werden jeweils am Ersten jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches in der Kindertagesstätte. Bei den Busgebühren im Sinne § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 handelt es sich um Pauschalen.

§ 5 Gebührensatz für Kinder die den Kindergarten besuchen; Gebührenermäßigung für Geschwister

- 1) Die Gebühr für den Besuch des Kindergartens beträgt ab Beginn des auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Monats pro Monat

a.)	bis 4 Stunden täglich	40,00 €
b.)	> 4 Stunden bis 5 Stunden täglich	50,00 €
c.)	> 5 Stunden bis 6 Stunden täglich	60,00 €
d.)	> 6 Stunden bis 7 Stunden täglich	70,00 €
e.)	> 7 Stunden bis 8 Stunden täglich	80,00 €
f.)	> 8 Stunden täglich	90,00 €

für das erste Kind und

g.)	bis 4 Stunden täglich täglich	32,00 €
h.)	> 4 Stunden bis 5 Stunden täglich	40,00 €
i.)	> 5 Stunden bis 6 Stunden täglich	48,00 €
j.)	> 6 Stunden bis 7 Stunden täglich	56,00 €

- | | | |
|-----|-----------------------------------|---------|
| k.) | > 7 Stunden bis 8 Stunden täglich | 64,00 € |
| l.) | > 8 Stunden täglich | 72,00 € |

für jedes weitere Kind der gleichen Familie, das den Kindergarten besucht.

Wenn für die weiteren Kinder einer Familie bereits ein Beitragszuschuss gem. § 8 gewährt wird, entfällt eine Geschwisterermäßigung.

- 2) Besucht ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres den Kindergarten, so bemisst sich die Gebühr bis einschließlich des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird nach § 6 Abs. 1.
- 3) Die Gebühr entsteht am Beginn des Monats, von dem ab ein Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf eines Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten austritt. Die Gebühr ist für 12 Monate zu entrichten; auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.
- 4) Für Kinder, die den Kindergartenbus benutzen beträgt die Busgebühr 30,00 € pro Monat. Die Gebühr entsteht am Beginn des Monats, von dem ab ein Kind den Kindergartenbus benutzt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind den Kindergartenbus nicht mehr benutzt. Die Busgebühren sind für 12 Monate zu entrichten; auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.
- 5) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.
- 6) Die Gebühren werden jeweils am Ersten jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. Die Gebühren werden bei Fälligkeit vom Konto der Gebührenschuldner eingezogen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6 Gebührensatz für Kinder die die Kinderkrippe besuchen; Gebührenermäßigung für Geschwister

- 1) Die Gebühr für den Besuch der Kinderkrippe beträgt pro Monat

a.)	bis zu 2 Stunden täglich	65,00 €
b.)	> 2 Stunden bis 3 Stunden täglich	75,00 €
c.)	> 3 Stunden bis 4 Stunden täglich	85,00 €
d.)	> 4 Stunden bis 5 Stunden täglich	95,00 €
e.)	> 5 Stunden bis 6 Stunden täglich	105,00 €
f.)	> 6 Stunden bis 7 Stunden täglich	115,00 €
g.)	> 7 Stunden bis 8 Stunden täglich	125,00 €
h.)	ab 8 Stunden täglich	135,00 €

für das erste Kind und

- | | | |
|-----|-----------------------------------|----------|
| i.) | bis zu 2 Stunden täglich | 52,00 € |
| j.) | > 2 Stunden bis 3 Stunden täglich | 60,00 € |
| k.) | > 3 Stunden bis 4 Stunden täglich | 68,00 € |
| l.) | > 4 Stunden bis 5 Stunden täglich | 76,00 € |
| m.) | > 5 Stunden bis 6 Stunden täglich | 84,00 € |
| n.) | > 6 Stunden bis 7 Stunden täglich | 92,00 € |
| o.) | > 7 Stunden bis 8 Stunden täglich | 100,00 € |
| p.) | ab 8 Stunden täglich | 108,00 € |

für jedes weitere Kind der gleichen Familie, das die Kinderkrippe besucht.

- 2) Die Gebühr entsteht am Beginn des Monats, von dem ab ein Kind die Kinderkrippe besucht. Sie endet mit Ablauf eines Monats, in dem ein Kind aus der Kinderkrippe

austritt. Die Gebühr ist für 12 Monate zu entrichten; auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.

- 3) Für Kinder, die den Kindergartenbus benutzen, beträgt die Busgebühr 30,00 € pro Monat. Die Gebühr entsteht am Beginn des Monats, von dem ab ein Kind den Kindergartenbus benutzt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind den Kindergartenbus nicht mehr benutzt. Die Busgebühren sind für 12 Monate zu entrichten; auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.
- 4) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.
- 5) Die Gebühren werden jeweils am Ersten jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. Die Gebühren werden vom Konto der Gebührenschuldner eingezogen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 7 Gebührenermäßigung bei Härtefällen

- 1) Aus sozialen Gründen oder bei Vorliegen einer erheblichen Härte können die Benutzungsgebühren auf Antrag ermäßigt werden.
- 2) Soweit sämtlichen Gebührenschuldern die Aufbringung der Gebühren nach §§ 5 und 6 aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist, kann ein Antrag auf Übernahme der Gebühren beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Cham gestellt werden.

§ 8 Gebührenermäßigung

- 1) Für Kinder im Kindergarten wird ab 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Auf die Busgebühren gemäß § 5 Abs. 4 erfolgt keine Anrechnung.
- 2) Führt das Nichteinhalten der Kündigungsfrist gemäß § 5 Abs. 2 der „Satzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Runding“ dazu, dass ein Beitragszuschuss vor Ablauf einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende wegfällt, hat/haben der/die Personensorgeberechtigte/n die Gebühren zu übernehmen.

§ 9 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft, § 8 rückwirkend zum 01. April 2019. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. August 2017 außer Kraft.

Runding, 29.07.2019
G e m e i n d e R u n d i n g

Franz Piendl, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Die Satzung wurde am 29.07.2019 im Rathaus Runding, Kirchstr. 6 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 29.07.2019 hingewiesen.

Runding, 29.07.2019
G e m e i n d e R u n d i n g

Franz Piendl, Erster Bürgermeister